

Bei einem Anmeldeüberhang an einer Bekenntnisgrundschule haben Kinder, die dem Bekenntnis angehören, bei der Aufnahme einen Vorrang gegenüber anderen Kindern.

**Zu BASS 13-11 Nr. 1.2**

**Verwaltungsvorschriften  
zur Verordnung über den Bildungsgang  
in der Grundschule (VVzAO-GS);  
Änderung**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung  
v. 01.06.2016 - 221.2.02.02.02-128316/15

**Bezug:**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 19.05.2005  
(BASS 13-11 Nr. 1.2), zuletzt geändert durch RdErl. v. 17.07.2015  
(ABl. NRW. S. 360)

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

Der VV 1.23 wird folgender Absatz angefügt:

„Bei einem Anmeldeüberhang an einer Bekenntnisgrundschule haben Kinder, die dem Bekenntnis angehören, bei der Aufnahme einen Vorrang gegenüber anderen Kindern.“

ABl. NRW. 07-08/2016 S. 63